

Obligatorische Kriterien:

Den Schulen wird der Titel „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ verliehen, wenn folgende obligatorische Kriterien erfüllt sind:

A) Für die weiterführenden Schulen

3.1.1. Erweitertes Fremdsprachenangebot

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Schulen der Sekundarstufe I, für die gymnasiale Oberstufe und für die Berufskollegs sehen eine bestimmte Sprachenfolge für den Unterricht vor. Europaschulen müssen über das in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schulform dargestellte Angebot hinaus mindestens eine weitere Fremdsprache anbieten.

3.1.2. Bilingualer Unterricht oder bilinguale Unterrichtsangebote

Bilinguale Angebote können entweder in Form von bilingualen Zweigen bzw. in flexibler Form erfolgen. Dabei sind bilinguale Unterrichtsangebote in der Stundentafel der Schulen zu verankern und mit mindestens 2 Wochenstunden in einem Halbjahr zu erteilen.

3.1.3. Internationale Projekte und Partnerschaften

müssen einen deutlichen Schwerpunkt der schulischen Arbeit bilden. Dazu gehören sämtliche nachfolgend aufgeführte Kriterien:

3.1.3.1. Projektorientierte Partnerschaften

Schüleraustausch und Kooperationen mit Schulen im europäischen Raum haben eine inhaltliche Ausrichtung. Daher sind diese Programme an gemeinsam zu bearbeitende Projekte zu binden.

3.1.3.2. Teilnahme an europäischen Projekten und Wettbewerben

Von der europäischen Gemeinschaft und verschiedenen Institutionen werden europäische Projekte (wie z.B. COMENIUS) und Wettbewerbe angeboten, die von Europaschulen regelmäßig durchgeführt werden.

3.1.3.3. Austauschprogramme

Hierbei soll es sich um die Ermöglichung von Austauschprogrammen für Schülerinnen und Schüler (auch außerhalb von Europa) handeln mit dem Ziel der Erweiterung der interkulturellen, fremdsprachlichen, organisatorischen und methodischen Kompetenzen.

3.1.3.4. Ermöglichung von Schülerbetriebspraktika im europäischen Ausland

Hierbei sind die Möglichkeiten der unterschiedlichen Schulformen zu berücksichtigen.

Es bietet sich an, diese im Rahmen der Schulpartnerschaften bzw. Städtepartnerschaften zu initiieren. Die Betreuung vor Ort muss aus versicherungstechnischen Gründen sichergestellt sein.

3.1.4. Vertiefte Auseinandersetzung mit europäischen Inhalten im Unterricht
Hierbei sind die schulinternen Lehrpläne auf europäische Inhalte ausgerichtet. Es wird empfohlen, ein schulinternes „Europacurriculum“ vorzulegen, das darüber Auskunft gibt, wie und in welcher Schulstufe die einzelnen Fächer Inhalte mit Europaorientierung vermitteln.

3.1.5. Deutliche Ausrichtung des Schulprogramms am Europaprofil
Dies ist an den Informationsschriften über die Schule (Schulprogramm, Schul-Website, Schulflyer etc) zu dokumentieren.

3.1.6. Evaluation des Profils als Europaschule und dessen Entwicklung
Die Evaluation sowohl von Einzelprojekten als auch das Gesamtvorhaben „Europaschule“ ist zu dokumentieren.
Hierzu ist es sinnvoll (je nach Schulgröße) eine Steuergruppe einzurichten, in denen möglichst auch Eltern und Schülervereine mitarbeiten.

Bei der Qualitätsanalyse müssen Informationen zum Europaprofil im Schulportfolio erfolgen. Die Europaschulen legen nach jeweils einem Zeitraum von fünf Jahren einen Rechenschaftsbericht bei der Arbeitsgemeinschaft Europaschulen vor.

B) Modifikation für die Grundschulen

Die Kriterien für Grundschulen entsprechen den vorgenannten Punkten mit folgenden Modifikationen:

3.1.1. Die Grundschulen müssen ein bewährtes Konzept des Lernens von Sprachen über die in der Ausbildungsordnung hinaus vorgesehene Fremdsprache vorweisen.

3.1.2. Die Notwendigkeit bilingualer Angebote entfällt.

3.1.3. Internationale Projekte und Partnerschaften können sich auch auf E-Mail-Kontakte oder briefliche Kontakte beschränken, die allerdings Projektcharakter haben. Persönliche Auslandskontakte sind wünschenswert. Die Ermöglichung von Schülerbetriebspraktika entfällt.

3.1.4. bis 3.1.6. gelten wie bei den weiterführenden Schulen

3.1.7. Grundschülerinnen und Grundschüler sollen interkulturelle Unterschiede erleben. Daher sind Feste mit Bezug zu anderen europäischen Kulturen im Schulleben unerlässlich.

C) Regelung für die Förderschulen

Die Teilnahme auch von Förderschulen an einer Zertifizierung ist wünschenswert. Unter Berücksichtigung der Spezifika der jeweiligen Förderschwerpunkte gelten für das Zertifizierungsverfahren vom Grundsatz analoge Kriterien bezogen auf die Schulstufe bzw. Schulstufen sowie die jeweiligen Kriterien des Bildungsgangs.

3.2. Zusätzlich profilierende Kriterien:

Beispielhaft sind nachfolgend weitere Profilmöglichkeiten für die verschiedenen Schulformen aufgeführt:

3.2.1. Sekundarstufe I und II:

- Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer in europa-relevanten Bereichen;
- Angebot des Exzellenzlabels Certilingua
- Angebot zum Erwerb internationaler Sprachzertifikate (wie z.B. Delf, Dalf, LCCIEB – London Chamber of Commerce and Industry Examinations)
- Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur zielgerichteten Nutzung moderner Medien für Kommunikation im internationalen Kontext (z.B. ECDL – Europäischer Computerführerschein)
- Kooperation mit europäischen Institutionen,
- Schulische Organisationsformen zur Koordinierung des Europagedankens.

3.2.2. Grundschule:

- Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer in europa-relevanten Bereichen
- Anregung der Schülerinnen und Schüler zur zielgerechten Nutzung moderner Medien für Kommunikation im internationalen Kontext
- Initiativen zum Umgang mit Verschiedenheit und Vielfalt innerhalb Europas